

RS AsylGH Erkenntnis 2008/09/11 E3 233976-16/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.2008

Rechtssatz

Rechtssatz 1

Da nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes davon auszugehen ist, dass Verhöre und Befragungen für sich allein (wenn sie ohne weitere Folgen bleiben) keine Verfolgungshandlungen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention darstellen (vgl. zB VwGH 29.10.1993, 93/01/0859; 31.03.1993, 93/01/0168; 26.06.1996, 95/20/0427; 04.11.1992, 92/01/0819; 06.03.1996, 95/20/0128; 10.03.1994, 94/19/0257; 11.06.1997, 95/01/0627) und in polizeilichen Hausbesuchen und in der Vornahme von Hausdurchsuchungen für sich allein noch keine relevante Verfolgungshandlung erblickt werden kann (VwGH 24.04.1995 94/19/1402; 19.02.1998, 96/20/0546), droht einem iranischen Beschwerdeführer aufgrund des Umstandes, dass sein Vater politisch tätig war und diesem in Österreich Asyl gewährt wurde, keine asylrelevante Gefährdung.

Schlagworte

mangelnde Asylrelevanz, Verhöre

Zuletzt aktualisiert am

27.10.2008

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at